

Im Folgenden veröffentlichen wir die Anlage 2 des Beschlusses 0297/2016 zur Nutzung einer Wort-Bild-Marke (Logo) für die Stadt Schönebeck (Elbe) der 18. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 23.06.2016.

## **Bedingungen zur Nutzung des Logos der Stadt Schönebeck (Elbe)** (Mit Beschluss des Stadtrates vom 23.06.2016)

### 1. Allgemeines

Zur Verwendung für Firmen, Vereine, Verbände, Institutionen und Einwohner/-innen, die ihre Verbundenheit mit der Stadt Schönebeck (Elbe) aufzeigen wollen, bietet die Stadt nach Antragstellung, Einverständniserklärung mit den Nutzungsbedingungen sowie schriftlicher Zustimmung durch den Oberbürgermeister das Stadtlogo zur kostenlosen Nutzung an.

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen regeln die Voraussetzungen, unter denen das Logo der Stadt Schönebeck (Elbe) kostenlos genutzt werden darf. Die Zustimmung zur Nutzung wird auf Antrag erteilt. Der Antragsteller erkennt die Nutzungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung an. Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Antragstellers, die von diesen Nutzungsbedingungen abweichen oder dieselben ergänzen, erkennt die Stadt Schönebeck (Elbe) nicht an. Ziel jeder Verwendung soll es sein, für die Stadt Schönebeck (Elbe) einen positiven werblichen Effekt zu erzielen und die Möglichkeit eines einheitlichen Auftritts im Bezug zur Stadt zu bieten.

### 2. Nutzung des Logos

Der Antragsteller darf das Logo nicht in einer Weise verwenden, die den Bestand des Logos als Marke oder deren Zugehörigkeit zur Stadt Schönebeck (Elbe) beeinträchtigt. Insbesondere ist es nicht zulässig, das Logo abzuwandeln oder zu verändern.

Der Antragsteller wird nur das Logo nutzen, welches er bei der Zustimmung zum Nutzungsrecht durch die Stadt Schönebeck (Elbe) als Kopie in digitaler Form ausgehändigt bekommt.

Eine Nutzung des Logos, die über diese Zustimmung durch die Stadt Schönebeck (Elbe) hinausgeht, ist zu unterlassen.

Eine Verwendung des Logos für kommerzielle Zwecke ist ausdrücklich vorher bei der Stadt zu beantragen. Die zu schmückenden Gegenstände sind im Antrag näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen oder kostenlos zu überlassen. Die Erlaubnis zur Nutzung des Logos erfolgt als Einzelfallentscheidung bis auf Widerruf sowie zweck- und produktgebunden.

Die Verwendung des Logos im Zusammenhang mit Texten und Bildern, die gegen die guten Sitten verstoßen oder in sonstiger Weise mit dem guten Ruf der Stadt nicht vereinbar sind, ist verboten.

Ebenso nicht zulässig ist eine Verwendung, die den Verwender nicht erkennen lässt und/oder sonst geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, Text und/oder Bild seien von der Stadt erstellt oder autorisiert.

Parteien, Wählergruppen und politischen Organisationen ist die Nutzung des Logos untersagt.

Eine Weitergabe des Logos oder eine Vervielfältigung des Logos an Dritte ist untersagt.

### 3. Allgemeine Vorbehalte

Der Antragsteller erkennt an, dass alle Nutzungsrechte des Stadtlogos ausschließlich bei der Stadt liegen. Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist alleinige Inhaberin sämtlicher Nutzungsrechte an

und aus dem Logo insbesondere an und aus den Marken, deren Gegenstand das Logo ist und des mit diesen Marken verbundenen Goodwills.

Wird das Logo ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Schönebeck (Elbe) benutzt, behält sich die Stadt Schönebeck (Elbe) eine Verfolgung als Straftat sowie die Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen vor.

Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Stadt ausdrücklich das Recht vor, die Verwendung des Logos zu untersagen.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) gewährleistet nicht den Rechtsbestand des Logos.

#### 4. Dauer und Ende des Nutzungsrechts

Die schriftliche Zustimmung zur Nutzung wird mit Zugang der diesbezüglichen Erklärung der Stadt Schönebeck (Elbe) bei dem Antragsteller erteilt und gilt bis auf Widerruf.

Der Antragsteller und die Stadt Schönebeck (Elbe) sind berechtigt, den Vertrag zur Nutzung des Logos fristlos zu kündigen.

#### 5. Darstellung des Stadtlogos

Ausschließliche Darstellung des zu verwendenden Logos der Stadt Schönebeck (Elbe):



##### 5.1. individualisierte Verwendung des Logos

Zur Individualisierung des Stadtlogos unter Einbeziehung eines Logos des Antragstellers besteht die Möglichkeit zur Nutzung einer Alternativenanwendung. Bei dieser kann das eigene Logo separat positioniert und ein passendes „Schlüsselwort“ eingefügt werden. Der Schriftstil und die Schriftgröße dürfen dabei nicht verändert werden. Die Verfahrensweise zur Nutzung des Logo ist identisch.



Hier kann ein Logo des werbenden Unternehmens eingefügt werden. Das Logo darf nicht über den grauen Rand herausragen.

Hier kann ein Schlüsselwort/Begriff in Verbindung zum Logo eingefügt werden z.B. WOHNEN / LEBEN Das Wort muss in der Schrift Alexander Becker dargestellt werden und darf eine Anzahl von max. 10 Buchstaben nicht überschreiten.

Der Antrag auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis für das Stadtlogo ist bitte schriftlich mit der Angabe des Verwendungszweckes an das Büro des Oberbürgermeisters unter folgender Anschrift zu richten:


Stadt Schönebeck (Elbe)  
Markt 1  
39218 Schönebeck (Elbe)

Diese Nutzungsbedingungen werden wie folgt veröffentlicht:

- Einsehen: Stabstelle Wirtschaftsförderung und Tourismus
- Abdruck: Amtsblatt
- Internet: Homepage Stadt Schönebeck

6. Die Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schönebeck (Elbe), den 24.06.2016

Knoblauch   
Oberbürgermeister